**Öffentliche Bekanntgabe des Referates**

**Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**

**gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**vom 04.05.2022 – 409.4.1-61130/BLK266**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59, führt das mit Datum vom 08.12.2000 nach § 64 i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnete Bodenordnungsverfahren „Wetterzeube“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer BLK266 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 5,677 ha durch. Das ALFF Süd beantragte im Rahmen des Nachtrages zum Bodenordnungsplan/ Planänderung des Neugestaltungsentwurfs, bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das folgende Änderungsvorhaben besteht:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes, hier: Planinstandsetzungsmaßnahmen nach Rückbau der alten LPG Tankstelle im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Wetterzeube“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer: 611 - 42 BLK 266.**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtvorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die vorgesehene Rückbaumaßnahme Abriss des alten LPG-Tankstellegebäudes mit Bauschuttentsorgung umfasst eine Fläche von ca. 21 m². Dabei erfolgen Baumfällarbeiten mit Entsorgung Baumschnitt auf ca. 75 m², Altlastensanierung mit Entsorgung gefährlicher Abfälle sowie die Rückverfüllung der entstehenden Grube und Geländeprofilierung auf insgesamt ca. 150 m². Landschaftsgestaltende Maßnahmen nach Rückbau – Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, sind durch Neupflanzungen von acht hochstämmigen regionaltypischen Obstbäumen am Mühlgraben auf einer Ersatzfläche vorgesehen.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemarkung Wetterzeube. Die Maßnahmen dienen der Instandsetzung des Abfindungsgrundstückes und damit der Wiedernutzbarmachung/wirtschaftlichen Nutzung. Außerdem werden mögliche Gefahren für die Schutzgüter für die Zukunft, die von der alten LPG-Tankstellenanlage ausgehen können, endgültig beseitigt. Infolge des geplanten Rückbaus der Tankstellenanlage, ist die Fällung des zwischenzeitlich entstandenen Baumbestandes zwingend erforderlich. Durch Neupflanzung auf Ersatzflächen erfolgt der vollständige Ausgleich des mit dem Rückbau verbundenen Eingriffes in den Naturhaushalt.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.